



ABWASSERREGLEMENT

=====

der Gemeinde Ammerswil

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 12
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	§§ 13 - 16
III.	Bewilligungsverfahren	§§ 17 - 22
IV.	Technische Ausführungsvorschriften	§§ 23 - 29
V.	Abgaben	§§ 30 - 52
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	§§ 53 - 54
VII.	Schlussbestimmungen	§§ 55 - 56

Gestützt auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 (§ 14, SAR 761.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978 (SAR 761.111)
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 (§ 20 Abs. 2, SAR 171.100)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)

erlässt die Einwohnergemeinde Ammerswil das nachfolgende Abwasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen;
Definition Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

- Aufgaben der Gemeinde
- ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

- Projekt- und Kreditbewilligung
- Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

- Gemeinderat
- Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
 - b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Kant. Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
 - d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
 - e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

- Gewässerschutzstelle
§ 2 V EG GSchG
- ¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;

- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
§ 6 EGGSchG

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 20 EGGSchG

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 4 EGGSchG

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Gemeindeverbänden sind der Abteilung für Umwelt des Kant. Baudepartementes zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departementes des Innern des Kantons Aargau in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GSchV

³Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
§ 9 EGGSchG

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§ 6 V EGGSchG

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauerwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)

- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG (Baugesetz des Kantons Aargau).

§ 21

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 32 AbauV (Allg. Bauverordnung).

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2002), SIA 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen (1992)

²Es gilt jeweils die gültige Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kant. Baudepartementes (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 31

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 32

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 34

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, werden diese nicht verzinst.

§ 35

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 37

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 38

Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 40

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 41

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG (Baugesetz des Kantons Aargau).

§ 42

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 43

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 44

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Kosten der Groberschliessung werden zu max. 30 % und die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übernommen.

§ 45

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung im Verhältnis aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus). Die Abwasserbeseitigung leistet in der Regel einen Kostenbeitrag bis zu 50 % der Baukosten. Eine Reduktion der Anschlussgebühren erfolgt nicht.

3. Anschlussgebühren

§ 46

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Als Bemessungsgrundlage gilt der Versicherungswert der Aarg. Gebäudeversicherung der angeschlossenen Baute.

²Bei ausserordentlichen Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

³Die Anschlussgebühr kann um 20 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser direkt in ein öffentliches Gewässer abgeleitet oder versickert wird.

Umbauten, Ausbauten,
An- und Erweiterungs-
bauten

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen geschaffenen baulichen Mehrwert, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁵Auf die Neuveranlagung respektive die Nachbelastung wird bis zu einem baulichen Mehrwert von Fr. 10'000.-- verzichtet.

§ 47

Ersatzbauten,
Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert einer Frist von zwei Jahren ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 48

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 49

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten.

Erhebung

²Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühr

§ 50

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 51

Grundgebühr

Es wird eine Grundgebühr je Haushalt, Betrieb bzw. je Abonnent und Jahr verrechnet.

§ 52

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

Bei Abonnenten, welche nicht der Wasserversorgung Ammerswil angeschlossen sind, installiert die Gemeinde Ammerswil zu Lasten des Verbrauchers einen Wasserzähler.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, usw.).

Bei diesen Betrieben wird zu Lasten des Verursachers ein Wasserzähler eingebaut.

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 53

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide kann in Anwendung von § 35 BauG innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann bei der kantonalen Schätzungskommission innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Beweismittel sind beizulegen.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 54

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 5. Juni 1970 aufgehoben.

§ 56

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die Grundgebühr gemäss § 51 und die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr gemäss § 52 Abs. 1 bemisst sich nach der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglementes erfolgten Zählerablesung für den ganzen Jahresverbrauch.

³Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Ammerswil beschlossen am 11. November 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES AMMERSWIL

Rosmarie Wernli, Gemeindeammann Ruth Rippstein, Gemeindeschreiberin

Gemeinde Ammerswil

Tarif zum Abwasserreglement der Gemeinde Ammerswil

1. Anschlussgebühr (§ 46)

Die Anschlussgebühr beträgt 3 % des Versicherungswertes der Aarg. Gebäudeversicherung.

2. Grundgebühr (§ 51)

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 je Haushalt, Betrieb, bzw. Abonnent und Jahr.

3. Verbrauchsgebühr (§ 52)

Die Verbrauchsgebühr für die Anwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 2.00/m³ Frischwasser.

Revision Gebührentarif beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2025. Ersetzt die Tarife vom 20. Mai 2011.

NAMENS DES GEMEINDERATES AMMERSWIL

Katharina Engeler, Gemeindeammann Stefan Herzog, Gemeindeschreiber